

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 08.09.2005 - 39. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN

234. Verordnung des Rektorats bezüglich des Auswahlverfahrens gemäß § 124 b Universitätsgesetz 2002 für die Studien Diplomstudium Pharmazie und Diplomstudium Psychologie

Das Rektorat der Universität Wien erlässt gemäß § 124 b in Verbindung mit §§ 60 ff. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2005, nach Stellungnahme des Senats und nach Zustimmung durch den Universitätsrat vom 05.09.2005 folgende Verordnung über die Durchführung von Auswahlverfahren:

Präambel

Aufgrund der Verurteilung Österreichs wegen diskriminierender Bestimmungen im Bereich der Studienzulassung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtsache C-147/03 und des formellen In-Kraft-Tretens der Novelle zum Universitätsgesetz 2002 wurde dem Rektorat gemäß § 124 b Abs 1 Universitätsgesetz 2002 das Recht erteilt, für Studien, die von den deutschen Numerus-Clausus-Bestimmungen betroffen sind, den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung zu beschränken.

Das Rektorat der Universität Wien übt die ihm übertragenen Kompetenzen unter Einbeziehung der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter, sowie der betroffenen Dekaninnen und Dekane und des Senats aus. Der Universitätsrat hat dem Maßnahmenpaket zugestimmt. Das Rektorat ist bestrebt, einem starken Zuwachs an Studierenden in den betroffenen Studien entgegenzuwirken, um den laufenden Betrieb, der in einigen Studien bereits am Limit liegt, aufrechtzuerhalten. Da keine Sonderfinanzierungen durch das zuständige Bundesministerium in Aussicht gestellt werden, gestatten die verfügbaren Ressourcen keine Ausweitung der bestehenden Studierendenzahlen in den betreffenden Studien.

Das Rektorat spricht sich gegen Systeme aus, die als einzige Kriterien für die Zulassung den Zeitpunkt des Abschlusses des Zulassungsverfahrens ("first come - first served") oder die Abschlussnoten des Reifezeugnisses heranziehen. Damit folgt das Rektorat der Empfehlung des Österreichischen Wissenschaftsrats, der sich bei der Auswahl der Studierenden für die Heranziehung der Kriterien Studierfähigkeit, Begabung und Eignung ausspricht. Die Universität Wien führt keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Auswahlverfahren nach der Zulassung beruhen zumindest auf zwei Prüfungen.

Das Rektorat erlässt diese Verordnung für die Studien Diplomstudien Pharmazie und Diplomstudium Psychologie und beobachtet die Zulassungsaktivitäten in den übrigen betroffenen Studien (Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft, Diplomstudium Biologie, Diplomstudium Molekulare Biologie, Bakkalaureatsstudium Publizistik- und Kommunikationswissenschaft). Bei einer absehbaren Überschreitung der durchschnittlichen Zulassungszahlen wird auch in diesen Studien ein Auswahlverfahren vorgesehen und eine entsprechende Verordnung erlassen.

Bezüglich der Rückerstattung von Studienbeiträgen hat das Rektorat entsprechende Anträge an den Senat der Universität Wien zur Änderung der Satzung gestellt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Das Rektorat der Universität Wien führt im Studienjahr 2005/06 keine Aufnahmeverfahren vor der Zulassung durch. Das Verfahren zur Zulassung zu Studien wird entsprechend §§ 60 ff. iVm §§ 124 a ff. Universitätsgesetz 2002 unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juli 2005 (Rechtsache C-147/03) durchgeführt.

§ 2 Betroffene Studien

Diese Verordnung regelt das Auswahlverfahren gemäß der gesetzlichen Ermächtigung durch § 124 b Universitätsgesetz 2002 in folgenden Studien, die von den deutschen Numerus-Clausus-Bestimmungen betroffen sind:

- Diplomstudium Pharmazie
- Diplomstudium Psychologie

§ 3 Erfasster Personenkreis

(1) Studierende, die im Wintersemester 2005/06 oder im Sommersemester 2006 zu einem der betroffenen Studien neu zugelassen wurden, werden in das Auswahlverfahren miteinbezogen.

(2) Ausgenommen sind Studierende, die

- a. unmittelbar aus dem jeweiligen Vorläuferstudium der betroffenen Studien umsteigen,
- b. zu einem der betroffenen Studien bereits zugelassen sind und im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen (ERASMUS etc.) eines der betreffenden Studien betreiben,
- c. bereits in einem der Semester vor dem In-Kraft-Treten dieser Maßnahme und seitdem ohne Unterbrechung zu diesem Studium (oder zum Vorläufer-Diplomstudium) zugelassen waren,
- d. durch einen Behindertenausweis des Bundessozialamtes einen Behinderungsgrad von zumindest 50% nachweisen können.

(3) Die Zahl der Studierenden gemäß § 3 Abs 2 lit a. bis d. wird nicht auf die gemäß §§ 5 ff. festgesetzte Kapazitätsgrenze angerechnet.

(4) Für Studierende, die nach erloschener Zulassung einer der betroffenen Studien zu diesem Studium an der Universität Wien erneut zugelassen wurden oder von einer anderen anerkannten postsekundären inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung in ein betroffenes Studium die Universität Wien wechseln, gelten folgende Regelungen:

- a. Studierende sind vom Auswahlverfahren ausgenommen, wenn ihnen sämtliche der im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgeschriebenen Leistungen aufgrund von Vorstudien anerkannt werden. Die Zahl der Studierenden wird nicht auf die gem. §§ 5 ff. festgesetzte Kapazitätsgrenze angerechnet.

- b. Studierende, denen nur einzelne der unten genannten Leistungen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehen sind, im Rahmen von Vorstudien anerkannt wurden, müssen sich für die übrigen vorgeschriebenen Leistungen dem Auswahlverfahren stellen. Die anerkannte Prüfungsleistung ist mit der jeweils höchsten Punktezahl zu bewerten, die der jeweiligen Notenkategorie in der fünfteiligen Notenskala entspricht.

§ 4 Grundsätze des Auswahlverfahrens

- (1) Das Rektorat legt auf Vorschlag der betroffenen Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter jene Lehrveranstaltungsprüfungen der Studieneingangsphase fest, deren Leistungsnachweise im Rahmen des Auswahlverfahrens für die Erstellung einer Rangliste herangezogen werden. Die Prüfungen sind gemäß § 79 Universitätsgesetz 2002 durchzuführen.
- (2) Im Auswahlverfahren ist von der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter pro Leistungsbeurteilung ein Punktemaximum und die Verteilung der Punkte über die fünfteilige Notenskala festzulegen. Die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter hat diese Festlegung dahingehend zu treffen, dass eine hinreichende Differenzierung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Sie bzw. er hat die Zahl der erreichbaren Punkte pro Leistungsbeurteilung und die Verteilung über die fünfteilige Notenskala vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Die Festlegung der Leistungspunkte gilt für das Studienjahr 2005/2006 und darf in diesem nicht geändert werden.
- (3) Studierende, die zu einem Studium gemäß § 2 dieser Verordnung zugelassen sind und zum erfassten Personenkreis gemäß § 3 dieser Verordnung zählen, sind nach Maßgabe der technischen und räumlichen Möglichkeiten berechtigt, die in das Auswahlverfahren einbezogenen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Das Recht, die dafür erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen, bleibt unberührt. Die Absolvierung von Prüfungen und die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Studienplans/Curriculums ist solange ausgeschlossen, bis der Studierenden bzw. dem Studierenden auf Grund des Auswahlverfahrens ein Studienplatz zugewiesen wurde.
- (4) Aus den Summen der im Verlauf des Auswahlverfahrens erreichten Leistungspunkte jeder/jedes Studierenden wird eine Rangliste erstellt. Die Auswahl der Studierenden wird aufgrund dieser Rangliste getroffen. Anhand der Rangliste werden die Studienplätze zugewiesen, bis die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Studienplätze vergeben sind. Diejenigen Studierenden, die aufgrund ihrer Position in der Rangliste einen der zur Verfügung stehenden Studienplätze erhalten, sind berechtigt, das Studium gemäß den Bestimmungen des Studienplans/Curriculums fortzusetzen.
- (5) Studierende, die auf Grund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden, haben auf Antrag die Möglichkeit, negative und positive Prüfungen entsprechend den studienrechtlichen Bestimmungen über die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte und den Bestimmungen dieser Verordnung zu wiederholen; wurden im Rahmen des Auswahlverfahrens Leistungen erbracht, so verfallen die erworbenen Leistungspunkte nur dann, wenn die entsprechende Prüfung wiederholt wird.

§ 5 Festlegung der im Studienjahr 2005/2006 (Wintersemester 2005/2006 und Sommersemester 2006) zur Verfügung stehenden Plätze

(1) Das Rektorat legt nach Rücksprache mit den Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern die Zahl der nach dem Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt fest:

Studium	Festlegung der Zahl der verfügbaren Plätze nach dem Auswahlverfahren
Diplomstudium Pharmazie	140 im Studienjahr
Diplomstudium Psychologie	600 im Studienjahr

§ 6 Diplomstudium Pharmazie

(1) Für das Studium Diplomstudium Pharmazie wird die Kapazitätsgrenze mit 140 Studienplätzen im Studienjahr 2005/2006 festgelegt.

(2) Für Studierende, die sich dem Auswahlverfahren des Wintersemesters 2005/2006 stellen, stehen 120 Plätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren ist im Diplomstudium Pharmazie bis spätestens 15. November 2005 abzuschließen. Gemäß § 124 b Abs 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für Lehrveranstaltungen, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, im Wintersemester 2005/2006 nicht angeboten.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2006 neu zugelassen werden, können sich im Rahmen von schriftlichen Fachprüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs 4 dieser Verordnung dem Auswahlverfahren des Sommersemesters unterziehen. Für diese Studierenden und die Wiederholerinnen und Wiederholer von Prüfungsleistungen des Auswahlverfahrens des Wintersemesters 2005/2006 stehen im Sommersemester 20 Plätze zur Verfügung. Die Fachprüfungen und die Wiederholungstermine für die Lehrveranstaltungsprüfungen des Wintersemesters 2005/2006 finden in einem am Beginn des Sommersemesters statt. Dies ermöglicht den ausgewählten Studierenden den Einstieg in die übrigen Lehrveranstaltungen und die Absolvierung von Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans/Curriculums. Gemäß § 124 b Abs 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für die Fachprüfungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen des Auswahlverfahrens in diesem Semester nicht angeboten.

(4) In das Auswahlverfahren werden folgende Lehrveranstaltungen einbezogen:

Diplomstudium Pharmazie	3 VO = 7 Semesterstunden - Allgemeine und anorganische pharmazeutische Chemie, VO, 3 Std. - Biologie für Pharmazeuten, VO, 3 Std. - Ringvorlesung, VO, 1 Std.
-------------------------	--

(5) Studierende, die aufgrund ihrer Position in der Rangliste einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, die übrigen im Studienplan/Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren. Studierende, die aufgrund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden konnten, sind von der Fortführung des Studiums solange ausgeschlossen, bis sie im Rahmen des Auswahlverfahrens der Folgesemester einen Studienplatz erhalten.

§ 7 Diplomstudium Psychologie

(1) Für das Studium Diplomstudium Psychologie wird die Kapazitätsgrenze mit 600 Studienplätzen im Studienjahr 2005/2006 festgelegt.

(2) Für Studierende, die sich dem Auswahlverfahren des Wintersemesters 2005/2006 stellen, stehen 440 Plätze zur Verfügung. Das Auswahlverfahren ist im Diplomstudium Psychologie bis spätestens 15. November 2005 abzuschließen. Gemäß § 124 b Abs 3

Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für Lehrveranstaltungen, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, im Wintersemester 2005/2006 nicht angeboten.

(3) Studierende, die im Sommersemester 2006 neu zugelassen werden, können sich im Rahmen von schriftlichen Fachprüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs 4 dieser Verordnung dem Auswahlverfahren des Sommersemesters unterziehen. Für diese Studierenden und die Wiederholerinnen und Wiederholer von Prüfungsleistungen des Auswahlverfahrens des Wintersemesters 2005/2006 stehen im Sommersemester 160 Plätze zur Verfügung. Die Fachprüfungen und die Wiederholungstermine für die Lehrveranstaltungsprüfungen des Wintersemesters 2005/2006 finden in einem am Beginn des Sommersemesters statt. Dies ermöglicht den ausgewählten Studierenden den Einstieg in die übrigen Lehrveranstaltungen und die Absolvierung von Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Studienplans/Curriculums. Gemäß § 124 b Abs 3 Universitätsgesetz 2002 werden weitere Prüfungstermine für die Fachprüfungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen des Auswahlverfahrens in diesem Semester nicht angeboten.

(4) In das Auswahlverfahren werden folgende Lehrveranstaltungen einbezogen:

Diplomstudium Psychologie	2 VO = 2 Semesterstunden - Psychologie als Wissenschaft I, VO, 1 Std. - Psychologie als Wissenschaft II, VO, 1 Std.
------------------------------	---

(5) Studierende, die aufgrund ihrer Position in der Rangliste einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, die übrigen im Studienplan/Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren. Studierende, die aufgrund des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt werden konnten, sind von der Fortführung des Studiums solange ausgeschlossen, bis sie im Rahmen des Auswahlverfahrens der Folgesemester einen Studienplatz erhalten.

§ 8 Durchführungsbestimmungen

- (1) Mit der Durchführung des Auswahlverfahrens sind die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter der betroffenen Studien beauftragt. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Rektorats und im Zusammenwirken mit den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter erstatten dem Rektorat vier Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Bericht.
- (2) Die Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sind ermächtigt, durch Anmeldeverfahren und Anmeldefristen die Kandidatinnen und Kandidaten für das Auswahlverfahren namentlich festzustellen. Die Anmeldefrist endet frühestens fünf Werktage vor dem ersten Prüfungstermin. Studierende, die erst nach dem Ende der Anmeldefrist für das Auswahlverfahren zum Studium zugelassen wurden, werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt und müssen sich einem der zeitlich folgenden Auswahlverfahren unterziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und gilt für das Studienjahr 2005/06.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Winckler

Der Vizerektor Lehre und Internationales:

Mettinger